

Beschlussempfehlung

Umweltausschuss

Hannover, den 23.11.2005

Entwurf eines Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Berichterstatter: Abg. Klaus-Peter Dehde (SPD)

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Klaus-Peter Dehde

Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

**Gesetz
über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“
- NPGHarzNI -**

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt

Gebiet, Gliederung, Schutzzweck

- § 1 Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“
- § 2 Gebietsgliederung
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Weiterer Zweck
- § 5 Regionale Belange, Nationalparkgemeinde

Zweiter Abschnitt

Schutzvorschriften

- § 6 Betreten
- § 7 Allgemeine Schutzbestimmungen
- § 8 Ermächtigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Entschädigung und Ausgleich

Dritter Abschnitt

Planung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- § 11 Nationalparkplan
- § 12 Wegeplan
- § 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Vierter Abschnitt

Forschung, Information und Bildung

- § 14 Forschungs-, Informations- und Bildungsauftrag
- § 15 Forschung
- § 16 Dokumentation
- § 17 Information und Bildung

**Gesetz
über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“
- NPGHarzNI -**

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt

Gebiet, Gliederung, Schutzzweck

- § 1 *unverändert*
- § 2 *unverändert*
- § 3 *unverändert*
- § 4 *unverändert*
- § 5 *unverändert*

Zweiter Abschnitt

Schutzvorschriften

- § 6 *unverändert*
- § 7 *unverändert*
- § 8 *unverändert*
- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*

Dritter Abschnitt

Planung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*
- § 13 *unverändert*

Vierter Abschnitt

Forschung, Information und Bildung

- § 14 *unverändert*
- § 15 *unverändert*
- § 16 *unverändert*
- § 17 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

Fünfter Abschnitt

Verwaltung

- § 18 Nationalparkverwaltung
- § 19 Nationalparkbeirat
- § 20 Wissenschaftlicher Beirat
- § 21 Nationalparkwacht

Fünfter Abschnitt

Verwaltung

- § 18 *unverändert*
- § 19 *unverändert*
- § 20 *unverändert*
- § 21 *unverändert*

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 In-Kraft-Treten

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 22 *unverändert*
- § 23 *unverändert*
- § 24 *unverändert*
- § 25 *unverändert*

Anlage 1 Übersichtskarte für den „Nationalpark Harz“ (zur Präambel)

Anlage 1 Übersichtskarte für den „Nationalpark Harz“ (zur Präambel **und zu § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 19 Abs. 1 sowie § 20 Abs. 1**)

Anlage 2 Gebietskarte für den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (zu § 1 Abs. 1)

Anlage 2 *unverändert*

Anlage 3 Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Nationalpark Harz“ (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 3 Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele _____ **im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung** _____ (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 4 Vogelarten sowie Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nationalpark Harz“ (zu § 3 Abs. 1 Nr. 3)

Anlage 4 Vogelarten sowie Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet _____ (zu § 3 Abs. 1 Nr. 3)

Anlage 5 Freistellungen für teilflächenbezogene Maßnahmen und Nutzungen (zu § 7 Abs. 3 Satz 3)

Anlage 5 **Weitere** Freistellungen für teilflächenbezogene Maßnahmen und Nutzungen (zu § 7 Abs. 3 Satz 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

Präambel

Um die Einzigartigkeit des Naturraumes Harz durch einen einheitlichen Schutz auf Dauer zu gewährleisten, die Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit des Harzes für die ortsansässige Bevölkerung, die Besucher und die Allgemeinheit erkennbar zu machen und Anstöße für ein gemeinsames regionales Handeln zu geben, werden der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und der Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ in ihrer in der **Anlage 1** dargestellten Gesamtheit als „Nationalpark Harz“ bezeichnet und unter einer einheitlichen Verwaltung zusammengeführt.

Erster Abschnitt

Gebiet, Gliederung, Schutzzweck

§ 1

Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

(1) ¹Das in der **Anlage 2** durch eine schwarze Punktreihe umgrenzte Gebiet wird als Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ festgesetzt. ²Die Grenze verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der Punktreihe. ³Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und der Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ werden in ihrer Gesamtheit als „Nationalpark Harz“ bezeichnet.

(2) Die Flächen des Nationalparks sind Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus der Anlage 2 nichts anderes ergibt.

Präambel*unverändert*

Erster Abschnitt

Gebiet, Gliederung, Schutzzweck

§ 1

Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

(1) ¹Das in der **Anlage 2 (Blätter 1 bis 13)*** durch _____ schwarze Punktlinien umgrenzte Gebiet wird als Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ festgesetzt. ²Die Grenze verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der Punktlinien. ³Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und der Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ werden in ihrer Gesamtheit als „Nationalpark Harz“ bezeichnet.

(1/1) Die Flächen des Nationalparks sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus der Anlage 2 (Blatt 10) nichts anderes ergibt.

(2) Die Flächen des Nationalparks sind **Europäisches** Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils **geltenden** Fassung, soweit sich aus der Anlage 2 (**Blätter 5 und 10 bis 13**) nichts anderes ergibt.

* Der Ausschuss für Umweltfragen empfiehlt, die Legende sowie die Blätter 4 und 9 der Anlage 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussempfehlung zu ändern; im Übrigen bleibt Anlage 2 unverändert.

Das geänderte Kartenwerk wird gesondert verteilt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

§ 2
Gebietsgliederung

(1) ¹Die oberste Naturschutzbehörde gliedert das Gebiet des Nationalparks dem tatsächlichen Zustand von Natur und Landschaft entsprechend in Naturdynamikbereiche, Naturentwicklungsbereiche und Nutzungsbereiche. ²Die Gliederung wird erstmals zum Stand im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorgenommen und danach alle fünf Jahre. ³Die oberste Naturschutzbehörde macht die Gliederung jeweils im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(2) Naturdynamikbereiche sind Flächen, die sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden.

(3) Naturentwicklungsbereiche sind Flächen, die zu Naturdynamikbereichen entwickelt werden.

(4) Nutzungsbereiche sind Flächen, die sich in einem vom Menschen stark beeinflussten Zustand befinden, eine im Verhältnis zum Gebiet des Nationalparks nicht nur unerhebliche Größe haben und mit dem Schutzzweck (§ 3) zu vereinbarenden Erholungs-, Bildungs-, Naturschutz- oder Erschließungsfunktionen dienen.

§ 3
Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist es,

- für die gebietstypischen natürlichen und naturnahen Ökosysteme mit ihren charakteristischen Standortbedingungen auf mindestens 75 vom Hundert der Fläche des Gebietes einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten und die natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Tier- und Pflanzenarten des Harzes von den Hochlagen bis zur kollinen Stufe zu erhalten,

§ 2
Gebietsgliederung

(1) ¹Die oberste Naturschutzbehörde gliedert das Gebiet des Nationalparks dem tatsächlichen Zustand von Natur und Landschaft entsprechend in Naturdynamikzonen, Naturentwicklungszonen und Nutzungszonen. ²Die Gliederung **erfolgt** erstmals _____ innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ____ und danach alle fünf Jahre. ³Die oberste Naturschutzbehörde macht die Gliederung jeweils im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(2) Naturdynamikzonen sind Flächen, die sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden.

(3) Naturentwicklungszonen sind Flächen, die **durch nicht auf Bewirtschaftung oder dauerhafte Steuerung ausgerichtete Biotopinstandsetzungs- und Renaturierungsmaßnahmen und die dadurch bewirkte Steigerung der Naturnähe vorhandener Ökosysteme** zu Naturdynamikzonen entwickelt werden.

(4) Nutzungszonen sind

- die **kulturhistorisch wertvollen Flächen wie Bergwiesen, Bergheiden und Schwermetallrasen (Pflegebereiche) sowie**
- die **in der Anlage 2 (Blatt 10 bis 13) dunkelgrau dargestellten Flächen, die vorrangig** mit dem Schutzzweck (§ 3) zu vereinbarenden Erholungs-, Bildungs- ____ oder Erschließungsfunktionen dienen (**Erholungsbereiche**).

§ 3
Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist es,

- für die gebietstypischen natürlichen und naturnahen Ökosysteme mit ihren charakteristischen Standortbedingungen auf mindestens 75 vom Hundert der Fläche des Gebietes einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (**Prozessschutz**) und die natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Tier- und Pflanzenarten des Harzes von den Hochlagen bis zur kollinen Stufe zu erhalten,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

2. einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, die in dem in der Anlage 2 dargestellten FFH-Gebiet „Nationalpark Harz“ vorkommen und in der **Anlage 3** aufgeführt sind, entsprechend den ebenfalls in der Anlage 3 aufgeführten Erhaltungszielen zu bewahren oder wiederherzustellen, um eine erhebliche Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden,
3. einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten, die im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nationalpark Harz“ (§ 1 Abs. 2) vorkommen und in der **Anlage 4** aufgeführt sind, sowie ihrer Lebensräume entsprechend den ebenfalls in der Anlage 4 aufgeführten Erhaltungszielen zu bewahren oder wiederherzustellen, insbesondere um das Überleben und die Vermehrung der Vogelarten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen,
4. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen,
5. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes zu erhalten oder wiederherzustellen sowie
6. besondere geologische und bodenkundliche Erscheinungsformen in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten.

(2) Besonderer Schutzzweck für Naturdynamikbereiche ist es, einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (Prozessschutz).

(3) Besonderer Schutzzweck für Naturentwicklungsbereiche ist es, durch nicht auf Bewirtschaftung oder dauerhafte Steuerung ausgerichtete Biotopinstandsetzungs- und Renaturierungsmaßnahmen die Naturnähe vorhandener Ökosysteme zu steigern, um verbesserte Voraussetzungen für eine Überführung in Naturdynamikbereiche zu schaffen.

(4) Besonderer Schutzzweck für Nutzungsbereiche ist es,

2. einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, die _____ in dem **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 1/1)** _____ vorkommen und in der **Anlage 3** aufgeführt sind, entsprechend den ebenfalls in der Anlage 3 aufgeführten Erhaltungszielen zu bewahren oder wiederherzustellen, um eine _____ Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie **erhebliche** Störungen von Arten zu vermeiden,
3. einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten, die im Europäischen Vogelschutzgebiet _____ (§ 1 Abs. 2) vorkommen und in der **Anlage 4** aufgeführt sind, sowie ihrer Lebensräume entsprechend den ebenfalls in der Anlage 4 aufgeführten Erhaltungszielen zu bewahren oder wiederherzustellen, insbesondere um das Überleben und die Vermehrung der Vogelarten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen,
4. *unverändert*
5. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes zu erhalten oder wiederherzustellen _____,
6. besondere geologische und bodenkundliche Erscheinungsformen in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten **sowie**
7. **die Pflegebereiche (§ 2 Abs. 4 Nr. 1) in repräsentativen Beispielen durch Pflegemaßnahmen zu erhalten.**

(2) **wird gestrichen**

(3) **wird gestrichen**

(4) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

1. kulturhistorisch wertvolle Flächen wie Bergwiesen, Bergheiden und Schwermetallrasen in repräsentativen Beispielen durch Pflegemaßnahmen zu erhalten und
2. die im Nationalpark für Erholungs-, Bildungs-, Naturschutz- oder Erschließungsfunktionen notwendige Infrastruktur zu ermöglichen.

§ 4
Weiterer Zweck

Der Nationalpark soll auch der Erforschung ökologischer Zusammenhänge, der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung sowie dem Naturerlebnis und der Erholung dienen, soweit der Schutzzweck (§ 3) es erlaubt.

§ 5
Regionale Belange, Nationalparkgemeinde

(1) Die Nationalparkverwaltung hat bei ihren Entscheidungen nach diesem Gesetz die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus zu berücksichtigen, soweit der Schutzzweck (§ 3) es erlaubt.

(2) ¹Gemeinden, deren Gebiet auf Flächen des Nationalparks liegt oder unmittelbar an solche angrenzt und die sich durch Vertrag mit der Nationalparkverwaltung dem Schutzzweck für den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und für den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ verpflichtet haben, können nach Zulassung durch die oberste Naturschutzbehörde die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“, auch zusätzlich zu einer kommunalrechtlich geführten Bezeichnung, führen. ²Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht eingehalten, so kann die Zulassung widerrufen werden.

Zweiter Abschnitt
Schutzvorschriften

§ 6
Betreten

(1) ¹Das Betreten des Nationalparks ist nur auf entsprechend kenntlich gemachten Flächen erlaubt. ²Außerdem dürfen die in der Anlage 2 entsprechend dargestellten Flächen begangen werden. ³Unberührt bleibt das Recht der Grundstückseigentümer und Nut-

§ 4
unverändert

§ 5
Regionale Belange, Nationalparkgemeinde

(1) *unverändert*

(2) ¹Gemeinden, deren Gebiet _____ im Nationalpark ____ liegt oder unmittelbar **an diesen** angrenzt _____, können _____ die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“, auch zusätzlich zu einer kommunalrechtlich geführten Bezeichnung, führen. ²_____. ³**§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung findet auf die Verleihung oder Änderung der Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ keine Anwendung.**

Zweiter Abschnitt
Schutzvorschriften

§ 6
Betreten

(1) ¹Das Betreten des Nationalparks ist nur auf entsprechend kenntlich gemachten **Wegen, Loipen und sonstigen** Flächen erlaubt **soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.** ^{1/1}**Die zulässige Art und Weise des Betretens richtet sich nach der Kenn-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

zungsberechtigten ihre Grundstücke einschließlich der erforderlichen Zuwegung zu betreten.

(2) ¹Die Nationalparkverwaltung macht gemäß Teil II des Wegeplanes (§ 12) die Flächen kenntlich, die nach Absatz 1 Satz 1 betreten werden dürfen; Flächen nach Absatz 1 Satz 2 kann sie kenntlich machen. ²Die Nationalparkverwaltung kann verlangen, dass von Dritten angebrachte Kennzeichen über das Betreten entfernt werden.

§ 7

Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Im Nationalpark sind alle Handlungen verboten, die den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen ist es außerdem verboten,

1. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Äsungs-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder gebündelte, weit reichend wirkende Lichtstrahlen zu beeinträchtigen,
3. Modellflugzeuge und andere Kleinflugkörper fliegen zu lassen oder sonstige ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dies nicht einer Maßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 oder 6 dient,
5. Bohrungen aller Art niederzubringen,

zeichnung, die die Nationalparkverwaltung in Umsetzung von Teil II des Wegeplanes (§ 12) vornimmt.
^{2 und 3} _____. (Satz 2 jetzt Abs. 3; Satz 3 jetzt Absatz 2)

(2) Unberührt bleibt das Recht der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten ihre Grundstücke einschließlich der erforderlichen Zuwegung zu betreten.

(3) ¹Die Erholungsbereiche (§ 2 Abs. 4 Nr. 2) dürfen außerhalb der Wege und Loipen begangen werden. ²Das Begehen im Sinne dieses Gesetzes schließt das Befahren mit Krankenfahrrädern, Skiern und Rodelschlitten ein.

(4) ¹Das Betreten des Nationalparks geschieht auf eigene Gefahr. ²§ 30 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) gilt entsprechend.

§ 7

Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) *unverändert*

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen **der Schutzgüter des Nationalparks** ist es ____ verboten,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen, _____
5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

6. Wasser zum Betrieb von technischen Anlagen, insbesondere von Beschneigungsanlagen, aus Gewässern zu entnehmen,
7. Kunstschnee außerhalb der Nutzungsbereiche aufzubringen und
8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten und Feuerwerkskörper zu zünden.

(3) ¹Die Verbote der Absätze 1 und 2 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 gelten nicht für

1. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
2. die Nutzung und Unterhaltung von
 - a) planfestgestellten, genehmigten oder dem öffentlichen Baurecht entsprechenden genehmigungsfreien baulichen Anlagen einschließlich zugehöriger Freiflächen und Zufahrten,
 - b) vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation und
 - c) mit Gewässern verbundenen Anlagen,
3. die bestimmungsgemäße Nutzung von Straßen und Wegen, die straßenrechtlich für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,
4. die Unterhaltung von Straßen und Wegen,
5. Maßnahmen zur Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes, die von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder veranlasst werden,
6. Maßnahmen zur Regulierung des Wildbestandes, die der Schutzzweck (§ 3) erfordert,
7. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie der Informations- und Bildungsarbeit, die von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder veranlasst werden,

6. *unverändert*
7. Kunstschnee außerhalb der Nutzungszonen aufzubringen und
8. *unverändert*

(3) ¹Die Verbote der Absätze 1 und 2 und **die Beschränkungen des Betretensrechts in § 6 Abs. 1 _____ und 3** gelten nicht für

1. *unverändert*
2. die Nutzung und Unterhaltung von
 - a) planfestgestellten, genehmigten oder dem öffentlichen Baurecht entsprechenden genehmigungsfreien baulichen Anlagen **sowie** zugehöriger Freiflächen _____,
 - b) _____ Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation und
 - c) mit Gewässern verbundenen Anlagen _____
einschließlich ihrer Zuwegung,
3. die bestimmungsgemäße Nutzung von für den öffentlichen Verkehr **gewidmeten** Straßen und Wegen, _____
4. *unverändert*
- 4/1. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, die von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder veranlasst werden,**
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

8. die Unterhaltung von Loipen, auch mit Loipenspurgeräten, auf Flächen, auf denen das Begehen erlaubt ist; ausgenommen Handlungen nach Absatz 2 Nrn. 6 oder 7, sowie
9. Maßnahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme, des amtlichen Denkmalschutzes und des gewässerkundlichen Landesdienstes, wenn diese im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung durchgeführt werden.

²Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 erheblich zu beeinträchtigen, sind sie nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig. ³Freistellungen für teilflächenbezogene Maßnahmen und Nutzungen ergeben sich außerdem aus der **Anlage 5**.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 2 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 lässt die Nationalparkverwaltung, soweit der Zeitraum der Maßnahme oder die Art ihrer Durchführung den Schutzzweck (§ 3) nicht erheblich beeinträchtigt, Ausnahmen zu für

1. die Wiedererrichtung von Anlagen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und c sowie von Anlagen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, soweit es sich um Leitungen handelt,
2. die Erneuerung von Straßen und Wegen und
3. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

(5) ¹Von den Verboten der Absätze 1 und 2 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 kann die Nationalparkverwaltung, soweit dies den Schutzzweck (§ 3) nicht erheblich beeinträchtigt, Ausnahmen zulassen für

1. Maßnahmen Dritter, die
 - a) der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 15 Abs. 1,
 - b) der wissenschaftlichen Erforschung kultureller Grundlagendaten,
 - c) der überregionalen wissenschaftlichen Beobachtung von Umweltveränderungen,

Empfehlungen des Unterausschusses

8. die Unterhaltung von Loipen, _____ auch mit Loipenspurgeräten, ausgenommen **sind** Handlungen nach Absatz 2 Nr. 6 oder 7, sowie
9. *unverändert*

²_____. ³**Weitere** Freistellungen für teilflächenbezogene Maßnahmen und Nutzungen ergeben sich außerdem aus der **Anlage 5**.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 2 und **den Beschränkungen des Betretensrechts in § 6 Abs. 1 _____ und 3** lässt die Nationalparkverwaltung, soweit der Schutzzweck (§ 3) **es hinsichtlich** Zeitraum der Maßnahme **und _____** Art ihrer Durchführung _____ **erlaubt**, Ausnahmen zu für

1. *unverändert*
2. **wird gestrichen**
3. *unverändert*

(5) ¹Von den Verboten der Absätze 1 und 2 und **den Beschränkungen des Betretensrechts in § 6 Abs. 1 und 3** kann die Nationalparkverwaltung, soweit **der** Schutzzweck (§ 3) _____ **es erlaubt**, Ausnahmen zulassen für

1. Maßnahmen Dritter, die
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

- d) der wissenschaftlichen Lehre,
 - e) der Informations- und Bildungsarbeit im Sinne des § 17 Abs. 1 oder
 - f) dem Naturerlebnis
- dienen und

2. die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen in Nutzungsbereichen.

²Die Zulassung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c kann mit der Auflage versehen werden, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung oder Beobachtung der Nationalparkverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 8
Ermächtigungen

¹Um Tierarten, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, und Vogelarten, die in der Anlage 4 aufgeführt sind, Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten zu erhalten oder zu verschaffen, kann die Nationalparkverwaltung durch Verordnung oder Einzelanordnung für Teilbereiche des Gebietes bestimmte Handlungen, insbesondere das Begehen, Reiten und Befahren auf einzelnen nicht öffentlichen Wegen, verbieten. ²Die Einzelanordnung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

§ 9
Befreiungen

¹Von den Verboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen kann die Nationalparkverwaltung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung dieser Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

d) *unverändert*

e) *unverändert*

f) *unverändert*

dienen und

2. die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen **einschließlich gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten**

²Die Zulassung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c kann mit der Auflage versehen werden, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung oder Beobachtung der Nationalparkverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 8
unverändert

§ 9
Befreiungen

¹Von den Verboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen kann die Nationalparkverwaltung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

²Soweit der Befreiungsantrag Vorhaben oder Maßnahmen betrifft, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Maßnahmen den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 erheblich zu beeinträchtigen, kann die Befreiung nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG erteilt werden. ³Für notwendige Kapazitätserweiterungen von Ver- und Entsorgungsanlagen für Siedlungen, die vom Nationalpark umschlossen sind, soll Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 c NNatG erfüllt sind. ⁴Einem nach § 60 NNatG anerkannten Verein ist, soweit er in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, vor der Erteilung einer Befreiung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei den zuständigen Behörden vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind. ⁵Die §§ 60 b und 60 c NNatG gelten entsprechend.

§ 10

Entschädigung und Ausgleich

Für Nutzungsbeschränkungen durch Verbote nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes gelten die §§ 50 bis 52 NNatG entsprechend.

Dritter Abschnitt

Planung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 11

Nationalparkplan

(1) ¹Für das Gebiet des „Nationalparks Harz“ wird von der Nationalparkverwaltung nach Anhörung des Nationalparkbeirats und des Wissenschaftlichen Beirats ein Nationalparkplan als gutachtlicher Fachplan aufgestellt. ²Er enthält nach einer Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft die Ziele, Grundsätze und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks, insbesondere

1. die Ziele und Grundsätze im Hinblick auf
 - a) den Schutz und die Renaturierung von Lebensräumen,
 - b) die Entwicklung von Waldflächen zu Naturdynamikbereichen (Waldbehandlung),
 - c) den Artenschutz,

²_____. ³Für notwendige Kapazitätserweiterungen von Ver- und Entsorgungsanlagen für Siedlungen, die vom Nationalpark umschlossen sind, soll Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 c NNatG erfüllt sind. ⁴Einem nach § 60 NNatG anerkannten Verein ist, soweit er in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, vor der Erteilung einer Befreiung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei den zuständigen Behörden vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind. ⁵Die §§ 60 b und 60 c NNatG gelten entsprechend.

§ 10

unverändert

Dritter Abschnitt

Planung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 11

Nationalparkplan

(1) ¹Für das Gebiet des ____ Nationalparks ____ wird von der Nationalparkverwaltung nach Anhörung des Nationalparkbeirats und des Wissenschaftlichen Beirats ein Nationalparkplan als gutachtlicher Fachplan aufgestellt. ²Er enthält nach einer Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft die Ziele, Grundsätze und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks, insbesondere

1. die Ziele, Grundsätze und **Maßnahmen** im Hinblick auf
 - a) *unverändert*
 - b) die Entwicklung von Waldflächen zu Naturdynamik**zonen** (Waldbehandlung),
 - c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

- d) die Regulierung des Bestandes jagdbarer Tierarten,
2. Grundsätze für die Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung großflächigen Baumsterbens,
3. Ziele, Grundsätze und Maßnahmen der auf den Nationalpark bezogenen Forschung, Information und Bildung,
4. Grundsätze für die Erschließung und die Besucherlenkung sowie
5. Maßnahmen, die dem Naturerlebnis und der Erholung der ortsansässigen Bevölkerung und der Besucher dienen.

d) *unverändert*2. *unverändert*3. *unverändert*4. *unverändert*5. *unverändert*

³Der Nationalparkplan nach den Sätzen 1 und 2 kann nach Maßgabe eines Staatsvertrages Bestandteil eines gemeinsamen Nationalparkplanes sein, der für das in der Anlage 1 dargestellte Gesamtgebiet des „Nationalparks Harz“ aufgestellt wird.

(2) Der Nationalparkplan ersetzt für das Gebiet des Nationalparks „Harz (Niedersachsen)“ den Landschaftsrahmenplan nach § 5 NNatG sowie den Landschaftsplan und den Grünordnungsplan nach § 6 NNatG.

(2) *unverändert*

(3) § 9 Satz 4 dieses Gesetzes sowie § 60 b NNatG gelten für die Aufstellung des Nationalparkplanes entsprechend.

(3) *unverändert*

(4) ¹Der Nationalparkplan bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. ²Er ist zu veröffentlichen und bei der Nationalparkverwaltung sowie den in § 19 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Landkreisen und Gemeinden für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten.

(4) ¹Der Nationalparkplan bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde _____. ²Er ist zu veröffentlichen und bei der Nationalparkverwaltung ____, den _____ **Landkreisen Goslar und Osterode am Harz, den Städten Bad Harzburg, Braunlage, Herzberg am Harz, Osterode am Harz und Vienenburg, den Bergstädten Altenau und Sankt Andreasberg sowie der Samtgemeinde Oberharz** für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten.

(5) Der Nationalparkplan ist erstmals innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufzustellen und bei Bedarf, spätestens aber alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

(5) *unverändert*

(6) Die Planungen und Maßnahmen für den Nationalpark Harz sind auf den Nationalparkplan abzustimmen.

(6) *unverändert*

(7) Maßnahmen zur Waldbehandlung plant die Nationalparkverwaltung im Rahmen einer Waldeinrichtungsplanung.

(7) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

§ 12
Wegeplan

(1) ¹Für das Gebiet des „Nationalparks Harz“ wird ein aus zwei Teilen bestehender Wegeplan aufgestellt. ²Darin wird für die Flächen nach § 6 Abs. 1 Satz 1

1. der gegenwärtige Zustand und die beabsichtigte Entwicklung dargestellt (Teil I) sowie
2. die Art des zulässigen Betretens, insbesondere des Begehens, des Befahrens und des Reitens, bestimmt, erforderlichenfalls mit zeitlichen Beschränkungen (Teil II).

(2) ¹Bei der Aufstellung von Teil I des Wegeplanes sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Nationalparks zu berücksichtigen. ²Der Wegeplan kann die Aufgabe von Forstwegen nicht vorsehen, wenn diese

1. für Biotopinstandsetzungs- und Renaturierungsmaßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 3,
2. als Zuwegung für Grundstücke außerhalb des Nationalparks, die anders nicht oder nur auf unzumutbaren Umwegen erreichbar sind, oder

für einen der in § 7 Abs. 3 genannten Zwecke benötigt werden. ³Der Wegeplan soll, insbesondere in Naturdynamikbereichen, große unzerschnittene Bereiche vorsehen.

(3) ¹Teil I des Wegeplanes wird von der Nationalparkverwaltung nach Anhörung des Nationalparkbeirats, der in § 19 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Landkreise und Gemeinden, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie der Wander- und Sportvereine der Harzregion aufgestellt; § 9 Satz 4 dieses Gesetzes sowie § 60 b NNatG gelten entsprechend. ²Er ist zu veröffentlichen und bei der Nationalparkverwaltung sowie den in § 19 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Landkreisen und Gemeinden für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten. ³Er ist erstmals innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-

§ 12
Wegeplan

(1) ¹Für das Gebiet des ____Nationalparks ____ wird ein aus zwei Teilen bestehender Wegeplan aufgestellt. ²Darin wird für die **Wege, Loipen und sonstigen Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,**

1. der gegenwärtige Zustand und die beabsichtigte Entwicklung ____ (Teil I) sowie
2. die Art **und Weise** des zulässigen Betretens, insbesondere des Begehens, des Befahrens und des Reitens, _____ (Teil II)

dargestellt. ³Der Wegeplan nach den Sätzen 1 und 2 kann nach Maßgabe eines Staatsvertrages Bestandteil eines gemeinsamen Wegeplanes sein, der für das in der Anlage 1 dargestellte Gesamtgebiet des „Nationalparks Harz“ aufgestellt wird.

(2) ¹Bei der Aufstellung von Teil I des Wegeplanes sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Nationalparks zu berücksichtigen. ²Der Wegeplan **darf** die Aufgabe von ____Wegen nicht vorsehen, wenn diese

1. für Biotopinstandsetzungs- und Renaturierungsmaßnahmen im Sinne von **§ 2 Abs. 3,**
2. *unverändert*
3. für einen der in § 7 Abs. 3 genannten Zwecke

benötigt werden. ³Der Wegeplan soll, insbesondere in Naturdynamik**zonen**, große unzerschnittene Bereiche vorsehen.

(3) ¹Teil I des Wegeplanes wird von der Nationalparkverwaltung nach Anhörung des Nationalparkbeirats, der in **§ 11 Abs. 4 Satz 2** genannten Landkreise und Gemeinden, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie der Wander- und Sportvereine der **niedersächsischen** Harzregion aufgestellt; § 9 Satz 4 dieses Gesetzes sowie § 60 b NNatG gelten entsprechend. ²Er ist zu veröffentlichen und bei der Nationalparkverwaltung sowie den in **§ 11 Abs. 4 Satz 2** genannten Landkreisen und Gemeinden für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten. ³Er ist erstmals innerhalb von fünf Jahren nach In-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

Treten dieses Gesetzes aufzustellen und bei Bedarf, spätestens aber alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

Kraft-Treten dieses Gesetzes aufzustellen und bei Bedarf, spätestens aber alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

(4) ¹Teil II des Wegeplanes wird von der Nationalparkverwaltung aufgestellt. ²Die Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfolgt im Benehmen mit der jeweils örtlich betroffenen Gemeinde und der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. ³Sie erfolgt nach Aufstellung und soweit erforderlich nach Fortschreibung des Teils I des Wegeplanes und ist bei der Nationalparkverwaltung sowie den in § 19 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Landkreisen und Gemeinden für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten.

(4) ¹Teil II des Wegeplanes wird von der Nationalparkverwaltung aufgestellt. ²Die **Darstellung** nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfolgt im Benehmen mit der jeweils örtlich betroffenen Gemeinde und der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. ³Sie erfolgt nach Aufstellung und soweit erforderlich nach Fortschreibung des Teils I des Wegeplanes und ist bei der Nationalparkverwaltung sowie den in **§ 11 Abs. 4 Satz 2** genannten Landkreisen und Gemeinden für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 13

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 13

unverändert

¹Die Nationalparkverwaltung kann Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Nationalparks im Einzelfall anordnen. ²§ 29 Abs. 2 bis 4 NNatG gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Forschung, Information und Bildung

§ 14

Forschungs-, Informations- und Bildungsauftrag

Die Nationalparkverwaltung trägt nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 zu der auf den Nationalpark bezogenen Forschung, Information und Bildung bei.

§ 15

Forschung

(1) ¹Die Nationalparkverwaltung führt wissenschaftliche Untersuchungen durch, die sich auf den Bestand, die Erhaltung und die Entwicklung der Schutzgegenstände des Nationalparks beziehen. ²Sie soll dabei insbesondere

1. die landschaftsgeschichtlichen Grundlagendaten erfassen und auswerten,
2. den Aufbau der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften sowie die ökologischen Zusammenhänge im Nationalpark untersuchen,
3. die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften sowie die Entwicklung des Nationalparks untersuchen (Gebietsmonitoring) sowie

Vierter Abschnitt

Forschung, Information und Bildung

§ 14

wird gestrichen

§ 15

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

4. Erkenntnisse für den Naturschutz und für die naturnahe Waldbewirtschaftung gewinnen.

(2) Die Nationalparkverwaltung koordiniert die auf den Nationalpark bezogenen Forschungsvorhaben.

§ 16
Dokumentation

§ 16
unverändert

Die Nationalparkverwaltung unterhält ein Dokumentationssystem, das die für die Beschreibung, Erhaltung und Entwicklung des Gebietes erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse von gebietsbezogenen Untersuchungen und Gutachten enthält.

§ 17
Information und Bildung

§ 17
unverändert

(1) Die Nationalparkverwaltung betreibt Informations- und Bildungsarbeit; um insbesondere

1. die Werte und Funktionen des Harzes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewusst zu machen sowie naturkundliche und kulturhistorische Zusammenhänge zu vermitteln,
2. die Möglichkeiten des Naturerlebens und der landschaftsgebundenen Erholung im Nationalpark aufzuzeigen,
3. Verständnis für den Schutzzweck (§ 3) zu vermitteln,
4. bei der ortsansässigen Bevölkerung und den Besucherinnen und Besuchern die Identifikation mit dem Nationalpark zu fördern sowie
5. die Aufgaben der Nationalparkverwaltung darzustellen.

(2) ¹Die Nationalparkverwaltung unterhält eigene Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und fördert solche Einrichtungen anderer Träger. ²Sie beteiligt geeignete Personen an ihrer Informations- und Bildungsarbeit.

(3) Die Nationalparkverwaltung soll in Fragen der Informations- und Bildungsarbeit mit Bezug auf den Nationalpark mit kommunalen Körperschaften, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Vereinen und Verbänden zusammenwirken.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

Fünfter Abschnitt

Verwaltung

§ 18

Nationalparkverwaltung

(1) ¹Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung nimmt die „Nationalparkverwaltung Harz“ wahr. ²Diese wird als gemeinsame Dienststelle der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt mit Sitz in Wernigerode und einer Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus, eingerichtet.

(2) ¹Die Nationalparkverwaltung nimmt im Gebiet des Nationalparks auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr. ²Dies gilt,

1. die Aufgaben nach den §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ausgenommen, auch für die Aufgaben der Waldbehörde sowie für die Außendienstaufgaben der Feld- und Forstordnungsbehörde nach § 43 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG und
2. die Aufgaben nach den §§ 22, 23, 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und § 39 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) ausgenommen, auch für die Aufgaben der Jagdbehörde, wobei die Entscheidung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NJagdG im Benehmen mit dem Jagdbeirat erfolgt und die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Satz 2 und des § 38 Abs. 3 NJagdG keine Anwendung finden.

§ 19

Nationalparkbeirat

(1) ¹Bei der Nationalparkverwaltung wird ein Nationalparkbeirat eingerichtet. ²Dieser wirkt im Sinne des Schutzzwecks (§ 3), des weiteren Zwecks (§ 4) und der nach § 5 Abs. 1 zu berücksichtigenden Belange und Interessen bei der Erhaltung und Entwicklung des „Nationalparks Harz“ beratend mit. ³Er fördert das Verständnis

Fünfter Abschnitt

Verwaltung

§ 18

Nationalparkverwaltung

(1) ¹Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung nimmt die **Landesbehörde** _Nationalparkverwaltung „Harz“ wahr. ²**Nach Maßgabe eines Staatsvertrags kann die Nationalparkverwaltung als gemeinsame Behörde** der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt **eingerrichtet werden**.

(2) ¹Die Nationalparkverwaltung nimmt im Gebiet des Nationalparks auch die Aufgaben

0/1. der unteren Naturschutzbehörden,

1. _____ der Waldbehörden **mit Ausnahme** der Aufgaben nach den §§ 18 und 20 NWaldLG sowie _____ der Feld- und Forstordnungsbehörden _____ und
2. der Jagdbehörden **mit Ausnahme der** Aufgaben nach den §§ 22, 23, 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und § 39 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

wahr. ²_____. *(jetzt in Satz 1 enthalten)*. ³Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt die Entscheidung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NJagdG im Benehmen mit dem Jagdbeirat; § 38 Abs. 3 NJagdG findet keine Anwendung. ⁴**Die Bekanntgabe gemäß 32 Abs. 1 Satz 2 NJagdG erfolgt für das Gebiet des Nationalparks durch die Nationalparkverwaltung.**

§ 19

Nationalparkbeirat

(1) ¹Bei der Nationalparkverwaltung wird ein Nationalparkbeirat eingerichtet. ²Dieser wirkt im Sinne des Schutzzwecks (§ 3), des weiteren Zwecks (§ 4) und der nach § 5 Abs. 1 zu berücksichtigenden Belange und Interessen bei der Erhaltung und Entwicklung des _Nationalparks ____ beratend mit. ³Er fördert das Ver-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

der ortsansässigen Bevölkerung für den Wert des Gebietes und die notwendigen Schutzmaßnahmen und unterbreitet der Nationalparkverwaltung Anregungen für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes.

(2) Die Nationalparkverwaltung unterrichtet regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, den Nationalparkbeirat über den Stand der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes im Allgemeinen.

(3) Dem Beirat gehören an:

1. für die Landkreise Goslar, Osterode am Harz und Wernigerode je ein Mitglied,
2. für die Städte Bad Harzburg, Braunlage, Elbingeroode (Harz), Herzberg am Harz, Ilsenburg, Osterode am Harz, Vienenburg, Wernigerode, die Bergstädte Altenau und Sankt Andreasberg, die Samtgemeinde Oberharz, die Gemeinden Elend, Schierke und Stapelburg und den Zweckverband Großraum Braunschweig je ein Mitglied,
3. für das für Naturschutz zuständige Bundesministerium ein Mitglied,
4. für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten ein Mitglied,
5. für die für Denkmalpflegeangelegenheiten zuständigen Fachbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ein Mitglied,
6. für die Handwerkskammern Braunschweig, Hildesheim und Magdeburg ein Mitglied,
7. für die Industrie- und Handelskammern Braunschweig, Hannover und Magdeburg ein Mitglied,
8. für die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. ein Mitglied,
9. für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt, ein Mitglied,

Empfehlungen des Unterausschusses

ständnis der ortsansässigen Bevölkerung für den Wert des Gebietes und die notwendigen Schutzmaßnahmen und unterbreitet der Nationalparkverwaltung Anregungen für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes. **4Der Nationalparkbeirat wird als gemeinsamer Beirat für das in der Anlage 1 dargestellte Gesamtgebiet des „Nationalparks Harz“ eingerichtet, wenn ein Staatsvertrag der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt dies bestimmt.**

(2) *unverändert*

(3) Dem **gemeinsamen** Beirat **nach Absatz 1 Satz 4** gehören an:

1. *unverändert*
2. für die Städte Bad Harzburg, Braunlage, Elbingeroode (Harz), Herzberg am Harz, Ilsenburg, Osterode am Harz, Vienenburg, Wernigerode, die Bergstädte Altenau und Sankt Andreasberg, die Samtgemeinde Oberharz, die Gemeinden Elend, Schierke und Stapelburg, **die regionale Planungsgemeinschaft Harz** und den Zweckverband Großraum Braunschweig je ein Mitglied,
3. *unverändert*
4. für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten **und die für Forsten im Land Sachsen-Anhalt zuständige Verwaltung** je ein Mitglied,
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. für die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. **und die Arbeitgeberverbände Sachsen-Anhalt e. V. je** ein Mitglied,
9. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

10. für den Regionalverband Harz e. V. ein Mitglied,
11. für den Harzklub e. V. ein Mitglied,
12. für die Gesellschaft zur Förderung des Nationalparks Harz e. V. ein Mitglied,
13. für den Harzer Verkehrsverband e. V. ein Mitglied,
14. für die Harzer Schmalspurbahnen GmbH ein Mitglied,
15. für die Harzwasserwerke GmbH ein Mitglied,
16. für den Landessportbund Niedersachsen e. V. und Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. ein Mitglied sowie
17. für die Vereine, die nach § 60 NNatG oder nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt wurden, soweit sie in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt sind, vier Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Beirats und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gemeinsam auf Vorschlag der Körperschaften, Behörden, Vereinen und Gesellschaften jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(5) Kommt in den Fällen eines von mehreren Entscheidungsberechtigten gemeinsam auszuübenden Benennungsrechts eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Benennung zustande, entscheiden die obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gemeinsam.

(6) Die obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt geben dem Nationalparkbeirat gemeinsam eine Geschäftsordnung.

§ 20
Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Bei der Nationalparkverwaltung wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. ²Er berät die Nationalparkverwaltung zu wissenschaftlichen Fragestellungen, die die Erhaltung und Entwicklung des „Nationalparks Harz“ betreffen.

10. *unverändert*
11. *unverändert*
12. *unverändert*
13. *unverändert*
14. *unverändert*
15. *unverändert*
16. für den Landessportbund Niedersachsen e. V. und Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. **je** ein Mitglied sowie
17. *unverändert*

(4) Die Mitglieder des **gemeinsamen** Beirats und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gemeinsam auf Vorschlag der Körperschaften, Behörden, Vereinen und Gesellschaften jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(5) *unverändert*

(6) Die obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt geben dem **gemeinsamen** Beirat gemeinsam eine Geschäftsordnung.

§ 20
Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Bei der Nationalparkverwaltung wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. ²Er berät die Nationalparkverwaltung zu wissenschaftlichen Fragestellungen, die die Erhaltung und Entwicklung des ____ Nationalparks ____ betreffen. ³**Der wissenschaftliche Beirat wird als gemeinsamer Beirat für das in der Anlage 1**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

(2) Die Nationalparkverwaltung unterrichtet regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, den wissenschaftlichen Beirat über

1. den Stand der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes im Allgemeinen und
2. die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben.

(3) ¹Dem wissenschaftlichen Beirat gehören insgesamt zwölf Mitglieder der wissenschaftlichen Disziplinen an, die für die Erhaltung und Entwicklung des „Nationalparks Harz“ von hervorgehobener Bedeutung sind. ²Sie werden von den obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gemeinsam für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen; aus wichtigem Grund kann ein Mitglied abberufen werden.

(4) Die obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt geben dem wissenschaftlichen Beirat gemeinsam eine Geschäftsordnung.

§ 21
Nationalparkwacht

¹Die Nationalparkverwaltung setzt für die Informations- und Bildungsarbeit, zur Besucherlenkung, zur Gebietsüberwachung und zur Datenerhebung für Gebietsuntersuchungen eine aus eigenem Personal bestehende Nationalparkwacht ein. ²Die Nationalparkverwaltung kann sachkundige Personen als Wanderführerin oder Wanderführer anerkennen; diese sollen die Nationalparkwacht ehrenamtlich unterstützen.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Nationalpark entgegen § 6 Abs. 1 betritt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 den Nationalpark oder einzel-

dargestellte Gesamtgebiet des „Nationalparks Harz“ eingerichtet, wenn ein Staatsvertrag der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt dies bestimmt.

(2) *unverändert*

(3) **wird gestrichen**

(4) **wird gestrichen**

§ 21
Nationalparkwacht

¹Die Nationalparkverwaltung setzt für die Informations- und Bildungsarbeit, zur Besucherlenkung, zur Gebietsüberwachung und zur Datenerhebung für Gebietsuntersuchungen eine aus eigenem Personal bestehende Nationalparkwacht ein. ²Die Nationalparkverwaltung kann **ehrenamtliche** sachkundige Personen als Wanderführerin oder Wanderführer **einsetzen** _____.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, **ohne dass dies durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugelassen ist**, vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Nationalpark _____ betritt,
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

ne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert,

3. entgegen § 7 Abs. 2 eine störende oder gefährdende Handlung vornimmt,
4. einer aufgrund von § 8 Satz 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
5. einer aufgrund von § 8 Satz 1 erlassenen vollziehbaren schriftlichen Einzelanordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) § 66 NNatG gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 entsprechend.

§ 23

Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz findet mit Ausnahme der §§ 5, 6, 7 Abs. 2 Satz 2, der §§ 24 bis 28, 28 c bis 33, 34, 34 b, 46, 54 Abs. 1 sowie der §§ 58, 59 und 60 a Nr. 7 Buchst. a und c Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 24

Übergangsregelungen

(1) Bis zur erstmaligen Aufstellung des Nationalparkplanes für den „Nationalpark Harz“ nach § 11 gilt der für den Nationalpark „Harz“ aufgestellte Nationalparkplan fort.

(2) ¹Bis zur erstmaligen Aufstellung des Wegeplanes für den „Nationalpark Harz“ nach § 12 gilt der für den Nationalpark „Harz“ aufgestellte Wegeplan fort. ²Bis zum gleichen Zeitpunkt ist es erlaubt,

1. Flächen in einem Umkreis von 500 Metern ab dem Ortsrand um die Ortslagen Mühlenberg, Herzberg, Lonau, Sankt Andreasberg, Oderhaus, Braunlage,

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5. *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 23

unverändert

§ 24

Übergangsregelungen

(1) Bis zur erstmaligen Aufstellung des Nationalparkplanes _____ nach § 11 gilt der _____ **nach bisher geltendem Recht** aufgestellte Nationalparkplan fort.

(2) ¹Bis zur erstmaligen Aufstellung des Wegeplanes _____ nach § 12 gilt der _____ **nach bisher geltendem Recht** aufgestellte Wegeplan fort. ¹¹**Bis zur Kennzeichnung nach § 6 Abs. 1 Satz 1/1 dürfen die Wege und Loipen nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 6 in der bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung betreten werden.** ²_____.

1. **wird hier gestrichen** (jetzt Anlage 5 Satz 1 Nr. 2/2).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

Altenau, Eckertal, Bad Harzburg und Baste mit Ausnahme der Moore zu begehen,

2. kenntlich gemachte Bereiche zum Baden und Lagern am Oderteich und am Silberteich zu begehen,
3. an den Hausmanns- und den Rabenklippen im Eckertal auf naturverträgliche Weise zu klettern,
4. die in Anlage 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Skiabfahrten und Rodelhänge mit Skiern und Rodelschlitten zu begehen und zu befahren sowie
5. die folgenden Bereiche mit Ausnahme von Blockhalden und vermoorten Flächen zum Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenverzehr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. Oktober zu begehen:
 - a) nördlich des Ulmer Weges (am Abbenstein),
 - b) östlich der Siebertalstraße, südlich der Bundesstraße 242 und westlich der Linie: Bundesstraße 4 - Bundesstraße 27 - Kaiserweg sowie
 - c) östlich von Lonau und der Kirchtalstraße bis zu deren Schnittpunkt mit dem Schneiderhaiweg.

³Als Begehen nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt auch das Befahren mit Krankenfahrrädern.

(3) Bis zu einer Berufung nach § 19 Abs. 4 bleiben die nach bisher geltendem Recht berufenen Mitglieder des Nationalparkbeirats berufen.

(4) Bis zu einer Berufung nach § 20 Abs. 3 bleiben die nach bisher geltendem Recht berufenen Mitglieder des gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats berufen.

§ 25
In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Nationalpark „Harz“ vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), außer Kraft.

2. **wird hier gestrichen** (jetzt Anlage 5 Satz 1 Nr. 2/4).
3. **wird hier gestrichen** (jetzt Anlage 5 Satz 1 Nr. 2/3).
4. **wird hier gestrichen** (jetzt in Anlage 5 Satz 1 und Nr. 1 und 2).
5. **wird hier gestrichen** (jetzt in Anlage 5 Nummer 3)

³ _____.

(3) Bis zur Einrichtung eines gemeinsamen Nationalparkbeirats nach § 19 Abs. 1 Satz 4 gelten die Regelungen des bisher geltenden Rechts über die Zusammensetzung des Beirats, über die Berufung und Benennung der Beiratsmitglieder sowie über den Geschäftsablauf fort.

(4) Bis zur Einrichtung eines neuen gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats nach § 20 Abs. 1 Satz 3 bleiben die nach bisher geltendem Recht berufenen Mitglieder des gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats berufen.

§ 25
unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

**Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele
im FFH-Gebiet „Nationalpark Harz“**

**Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele
im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung**

I. Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

I. Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

1. Natürliche Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung

1. Natürliche Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG _____

a) Prioritäre natürliche Lebensräume

a) *unverändert*

Lebende Hochmoore (7110)

Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (9180)

Moorwälder (91D0)

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Artenreiche montane und submontane Borstgrasrasen auf Silikatböden (6230)

b) Weitere natürliche Lebensräume

b) *unverändert*

Trockene europäische Heiden (4030)

Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) (6130)

Berg-Mähwiesen (6520)

Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)

Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
(8220)

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
(9110)

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
(9130)

Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
(9410)

Dystrophe Seen und Teiche (3160)

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren
und montanen bis alpinen Stufe
(6430)

2. Tierarten nach Anhang II der Richtlinie
92/43/EWG

Mühlkoppe (*Cottus gobio*) (1163)

2. *unverändert*

II. Erhaltungsziele

1. Allgemeine Erhaltungsziele für Lebensräume
nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

- a) Natürliche oder naturnahe Habitatstrukturen
- b) Natürlicher oder naturnaher Wasser- und Stoffhaushalt
- c) Natürliche oder naturnahe eigendynamische Entwicklung
- d) Natürliche oder naturnahe Artenzusammensetzung
- e) Minimierung von Nutzungen und Störungen aller Art
- f) Minimierung von Lebensraumzerschneidungen

II. Erhaltungsziele

1. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130**Empfehlungen des Umweltausschusses*

2. Spezielle Erhaltungsziele für bestimmte Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
 - a) Exemplarische Erhaltung von nutzungsbedingten Heiden (4030), Borstgrasrasen (6230) und Berg-Mähwiesen (6520) in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung unter Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung oder Pflege
 - b) Offenhaltung von Schwermetallrasen durch Verhinderung einer Verbuschung oder Bewaldung
 - c) Regeneration des Wasserhaushalts von noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren in Naturentwicklungsbereichen

2. Spezielle Erhaltungsziele für bestimmte Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) Regeneration des Wasserhaushalts von noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren in Naturentwicklungs**zonen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 3)

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 3)

**Vogelarten sowie Erhaltungsziele
im Europäischen Vogelschutzgebiet
„Nationalpark Harz“**

**Vogelarten sowie Erhaltungsziele
im Europäischen Vogelschutzgebiet**

- I. Vogelarten
1. Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG
 - a) Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*) (A223)
 - b) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (A236)
 - c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (A103)
 - d) Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) (A217)
 - e) Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) (A108)
 - f) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (A030)
 2. Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (A155)
- II. Erhaltungsziele
1. Sicherung der Populationen der unter Abschnitt I aufgeführten Vogelarten durch Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Lebensräume mit ihrer natürlichen Vielfalt an Strukturen, Sukzessionsabläufen und Tier- und Pflanzenarten
 2. Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Paarungs-, Brut- und Aufzuchtzeit

- I. *unverändert*

- II. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Umweltausschusses

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 3 Satz 3)

**Freistellungen für teilflächenbezogene
Maßnahmen und Nutzungen**

¹Die Verbote des § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 2 gelten nicht für

1. die Unterhaltung der am 1. Januar 2006 vorhandenen Skiabfahrten und Rodelhänge auf Flächen nach § 6 Abs. 1 Satz 2, einschließlich Maßnahmen zu ihrer Modernisierung, soweit der Schutzzweck (§ 3) dies erlaubt,
2. die Unterhaltung der Rehbergabfahrt entsprechend der am 1. Januar 1994 vorhandenen Ausstattung,
3. das Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenverzehr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. Oktober auf den Flächen, auf denen das Begehen zu diesem Zweck erlaubt ist, wobei Kämme zum Sammeln von Heidelbeeren nicht verwendet werden dürfen,

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 3 Satz 3)

**Weitere Freistellungen für teilflächenbezogene
Maßnahmen und Nutzungen**

¹**Abweichend von den** Verboten des § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 2 **und den Beschränkungen des Betretensrechts nach § 6 Abs. 1 und 3 sind folgende Handlungen erlaubt:**

1. die **Nutzung und** Unterhaltung der am 1. Januar 2006 vorhandenen Skiabfahrten und Rodelhänge **in den Erholungsbereichen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2)**, einschließlich Maßnahmen zu ihrer Modernisierung, soweit der Schutzzweck (§ 3) dies erlaubt,
2. die **Nutzung und** Unterhaltung der Rehbergabfahrt entsprechend der am 1. Januar 1994 vorhandenen Ausstattung,
- 2/1. die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen auf den Wettkampfloipen Sonnenberg, Oderbrück, Braunlage und Sankt Andreasberg sowie deren bisher zulässige Nutzung und Unterhaltung,**
- 2/2. das Begehen der** Flächen in einem Umkreis von 500 Metern ab dem Ortsrand um die Ortslagen Mühlenberg, Herzberg, Lonau, Sankt Andreasberg, Oderhaus, Braunlage, Altenau, Eckertal, Bad Harzburg und Baste mit Ausnahme der Moore,
- 2/3. das Begehen der** zum Baden und Lagern **ausgewiesenen** Bereiche am Oderteich und am Silberteich,
- 2/4. das** Klettern auf naturverträgliche Weise an den Hausmanns- und den Rabenklippen im Eckertal,
3. das Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenverzehr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. Oktober _____
 - a) nördlich des Ulmer Weges (am Abbenstein),
 - b) östlich der Siebertalstraße, südlich der Bundesstraße 242 und westlich der Linie: Bundesstraße 4 - Bundesstraße 27 - Kaiserweg sowie

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2130

Empfehlungen des Unterausschusses

- c) östlich von Lonau und der Kirchtalstraße bis zu deren Schnittpunkt mit dem Schneiderhaiweg,

wobei **Felsen**, Blockhalden und vermoorte Flächen **nicht begangen** und Kämme zum Sammeln von Heidelbeeren nicht verwendet werden dürfen,

3/1. die Benutzung der Wege für den Schülertransport und den Linien- und Ausflugsverkehr der Kreisverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig entsprechend den Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen,

4. die der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung von Flächen in Naturentwicklungs- und in Nutzungsbereichen, die am 1. Januar 1994 Grünlandflächen waren und weiterhin sind,
5. den Holzeinschlag zur Erfüllung der am 1. Januar 1994 bestehenden Holzbezugsrechte, soweit die Anstalt Niedersächsische Landesforsten diese nicht ablösen oder außerhalb des Gebietes erfüllen kann, und
6. das Aufsuchen von Bodenschätzen aufgrund der am 1. Januar 1994 bestehenden Bergbauberechtigungen.

²Handlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 sind, soweit erforderlich, nicht an die Gebote des § 6 Abs. 1 gebunden. ³Die Verbote des § 7 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 gelten nicht für Flächen nach § 6 Abs. 1 Satz 2.

4. die der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung von Flächen _____ in Nutzungszonen, die am 1. Januar 1994 Grünlandflächen waren und weiterhin sind,
5. der Holzeinschlag zur Erfüllung der am 1. Januar 1994 bestehenden Holzbezugsrechte, soweit die Anstalt Niedersächsische Landesforsten diese nicht ablösen oder außerhalb des Gebietes erfüllen kann, und
6. *unverändert*

²_____. ³Die Verbote des § 7 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 gelten nicht für **die Erholungsbereiche (§ 2 Abs. 4 Nr. 2), die Waldgaststätten und die Siedlung Oderhaus**. ⁴**Die Freistellungen dieser Anlage können durch den Wegeplan nicht eingeschränkt werden.**